

RS OGH 1999/11/22 14Bkd3/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1999

Norm

DSt 1990 §1 C1

Rechtssatz

Bei der Sanktionsfindung ist als erschwerend zu berücksichtigen, dass der Disziplinarbeschuldigte ein in disziplinarer Hinsicht nicht ungetrübtes Vorleben aufweist und dass ihn ein erhebliches Verschulden trifft, weil er trotz mehrfachen Hinweises durch die Rechtsschutzversicherung auf seiner unrichtigen Abrechnungspraxis beharrte, als mildernd hingegen, dass er letztlich weitgehend davon abrückte.

Entscheidungstexte

- 14 Bkd 3/99
Entscheidungstext OGH 22.11.1999 14 Bkd 3/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112880

Dokumentnummer

JJR_19991122_OGH0002_014BKD00003_9900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at